

Verfahrens- und Kooperationsvereinbarung für § 42 SGB VIII-Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes der Landeshauptstadt München

zwischen der

**Landeshauptstadt München, Sozialreferat,
Stadtjugendamt München**

**Prielmayerstr. 1
80335 München**

(im folgenden „Stadtjugendamt“)

und

(§ 42 SGB VIII-Einrichtung)

(im folgenden „freier Träger“)

Die Inobhutnahme ist eine andere Aufgabe nach § 2 Abs. 3 SGB VIII. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen) gehören nicht zum Anwendungsbereich der §§ 78a ff. SGB VIII. Eine landesrechtliche Erweiterung der §§ 78b bis 78g SGB VIII auf Inobhutnahmeeinrichtungen nach § 42 SGB VIII erfolgte nicht. Deshalb wird diesbezüglich eine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII zwischen der Landeshauptstadt München, Stadtjugendamt und dem freien Träger der Jugendhilfe getroffen.

§ 1 Verfahren/Anwendung des Rahmenvertrages

Die Entgeltkommission München (im folgenden „Entgeltkommission“) führt in Bevollmächtigung durch das Stadtjugendamt und durch den freien Träger in deren Namen die Entgeltverhandlungen nach § 77 SGB VIII und schließt in deren Namen die Entgeltvereinbarungen ab. Sie legt dabei die §§ 78b bis 78f SGB VIII in entsprechender Anwendung zugrunde. Die Vorsitzende der Kommission unterzeichnet die Entgeltvereinbarungen.

Die Vereinbarung nach § 77 SGB VIII für die Leistungserbringung nach § 42 SGB VIII setzt sich aus Leistungsvereinbarung, Entgeltvereinbarung und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zusammen. Es gelten die Regelungen des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII entsprechend, sofern nicht in nachfolgenden Regelungen davon abgewichen wird. Der Kostenbeitrag für die Vereinbarung der Entgelte in der Regionalen Kommission wird im Entgelt berücksichtigt.

§ 2 Leistungen des freien Trägers

1. Leistungsbeschreibung

Der freie Träger bringt Kinder und/oder Jugendliche, die vom Stadtjugendamt in Obhut genommen wurden, unter und erfüllt Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung verbindlich

festgelegt sind. Die Belegung erfolgt grundsätzlich als Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII. Soweit bei bestehenden Einrichtungen auf der Grundlage eines mit dem Stadtjugendamt abgestimmten Konzepts auch die Aufnahme von jungen Volljährigen möglich ist, ist für diese Hilfen nach § 41 i.V.m. § 34 SGB VIII die Entgeltkommission zuständig. Die Hilfen nach § 41 i.V.m. § 34 SGB VIII können zusammen mit den Hilfen nach § 42 SGB VIII verhandelt werden und in eine einheitliche Vereinbarung einfließen, soweit die Betreuungsintensität gleich ist. Für jede Unterbringung in einer Schutzstelle wird der festgelegte Tagessatz übernommen.

Für die oben genannte Leistung stehen die in der Betriebserlaubnis genannten Plätze zur Verfügung.

Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe an die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten oder mit dem Tag der Verlegung des jungen Menschen in eine Anschlussmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch.

Die Inobhutnahme muss so kurz wie möglich andauern und sollte nicht länger als drei Monate dauern. Die Federführung liegt beim Sozialbürgerhaus bzw. Stadtjugendamt. Die Krisenintervention und die Mitwirkung des Trägers bei der Perspektivklärung erfolgt umgehend. Grundsätzlich erfolgt die Perspektivklärung innerhalb von höchstens 3 Monaten und eine entsprechende Verlegung (Hilfepanung) oder eine Rückführung des Kindes/Jugendlichen durch das Sozialbürgerhaus/Stadtjugendamt mit Unterstützung des freien Trägers im Rahmen der Leistungsbeschreibung.

2. Kalkulationsgrundlage

Um den besonderen Charakter von Inobhutnahmeeinrichtungen zu gewährleisten, dürfen sich diese nicht am Ziel der Vollbelegung und Dauerhaftigkeit der Maßnahmen orientieren. Vielmehr sollen Unterbringungen jederzeit möglich sein und so kurz wie möglich und nötig dauern. Deshalb findet für die Berechnung folgende Formel Anwendung: $(\text{Plätze pro Gruppe} - 1) \times 365 \text{ Tage}$ geteilt durch Plätze pro Gruppe

Das X entspricht einem freien Platz pro Gruppe. Es ergibt sich folgendes:

Berechnungstage bei Gruppen mit 7 Plätzen = 313 Tage
Berechnungstage bei Gruppen mit 8 Plätzen = 319 Tage
Berechnungstage bei Gruppen mit 9 Plätzen = 324 Tage
Berechnungstage bei Gruppen mit 10 Plätzen = 329 Tage

Die auf diese Weise ermittelten Berechnungstage gelten vorerst für die Jahre 2013 und 2014. Anschließend werden die Berechnungstage aufgrund der in dieser Zeit vorgelegten Daten bei der nächsten Neuverhandlung überprüft und dabei Besonderheiten der Einrichtung berücksichtigt.

Die Berechnungstage sollen grundsätzlich 300 Tage nicht unter-, bzw. nach Gruppengröße 337 oder 345 Tage nicht überschreiten.

Ein Einbruch in der Belegung über einen Zeitraum von drei Monaten stellt eine „unvorhersehbare, wesentliche Veränderung der Annahmen dar, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen“ (§ 78d SGB VIII). In diesem Fall ist vor Ablauf der eigentlichen Laufzeit eine neue Verhandlung möglich. Die Vertragsparteien sind berechtigt, auf Grund der eingereichten Unterlagen eine Neuverhandlung des Entgelts zu fordern.

Der freie Träger hält bei der Leistungserbringung die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ein. Bei der Leistungs- und Entgeltvereinbarung sollen Mehraufwendungen,

die sich aus dem besonderen Charakter der jeweiligen Inobhutnahmeeinrichtung ergeben, von dem freien Träger geltend gemacht werden. Das Stadtjugendamt nimmt gegenüber der Geschäftsstelle der Entgeltkommission Stellung. Die eingereichten Unterlagen des Trägers werden mit der gemeinsamen Bewertung der Spezifika der Einrichtung an die Geschäftsstelle der Entgeltkommission weitergeleitet. Über die Anerkennung der Mehraufwendungen wird in der Entgeltkommission entschieden.

3. Jahresplanungsgespräche/Informations- und Nachweispflichten

Ab dem Jahr 2013 führen freier Träger und Stadtjugendamt jährlich ein Jahresplanungsgespräch. Die Reflexion und Modifikation der Leistungsbeschreibung erfolgt im Jahresplanungsgespräch.

Der freie Träger führt eine jährliche mit dem Stadtjugendamt München abgestimmte Statistik, aus der die Belegungsdauer der zur Verfügung stehenden Plätze, die überbelegten Plätze, die Fluktuation sowie die Gesamtzahl der abgerechneten Tage hervorgeht. In dieser Aufstellung sind die Angaben über die Belegung durch auswärtige öffentliche Jugendhilfeträger aufzunehmen. Die eingereichten Unterlagen werden an die Entgeltkommission weitergeleitet.

§ 3 Leistungen des Stadtjugendamtes

1. Entgelt

Es gilt die jeweils aktuell gültige Entgeltvereinbarung, die aufgrund der Beauftragung der Entgeltkommission zwischen dem Stadtjugendamt München und dem freien Träger geschlossen wurde.

2. Nebenkosten

Für die außerhalb der Tagessätze entstehenden Nebenkosten gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Stadtjugendamtes München.

3. Platzfreihaltetekosten

Bei Inobhutnahmen wird grundsätzlich keine Platzfreihaltung akzeptiert.

Ausnahmen:

Bei einem Entweichen aus der Einrichtung kann, in Verbindung mit einer Vermisstenanzeige und der entsprechenden Information an das SBH, der Platz maximal 3 Tage freigehalten und der volle Tagessatz in Rechnung gestellt werden.

Als Austritt wird nicht gewertet, wenn der/die Minderjährige bis zu 7 Tage wegen einer vorübergehenden stationären medizinischen Behandlung oder wegen schulischen Maßnahmen nicht in der Inobhutnahmeeinrichtung betreut werden kann. Auch dafür wird der volle Tagessatz in Rechnung gestellt.

§ 4 Vertragsdauer

Diese Verfahrens- und Kooperationsvereinbarung hat eine unbeschränkte Laufzeit. Soweit über die Entgeltkommission Entgeltvereinbarungen nach § 77 SGB VIII neu verhandelt werden, hat dies keine Auswirkungen auf den Bestand der vorliegenden Verfahrens- und Kooperationsvereinbarung.

§ 5 Kündigung

Diese Verfahrens- und Kooperationsvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Die Laufzeit der nach § 77 SGB VIII über die Entgeltkommission abgeschlossenen Entgeltvereinbarung bemisst sich nach dem dort vereinbarten Zeitraum.

Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung der vorliegenden Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn

- wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistungen in Art oder Umfang auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) ohne schriftliche Abstimmung mit dem Vertragspartner vorgenommen werden
- wesentliche laut Leistungsbeschreibung (Anlage 2) vorgesehenen Leistungen nicht erbracht werden oder absehbar ist, dass diese nicht erbracht werden (können),
- ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren vom freien Träger beantragt oder gegen ihn eröffnet wird,
- die ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist.

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Im Falle einer Kündigung der vorliegenden Vereinbarung bleiben die von der Entgeltkommission abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII für den dort vereinbarten Zeitraum grundsätzlich unberührt. Im Bedarfsfall sind die über die Entgeltkommission abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII gesondert zu kündigen.

§ 6 Allgemeine Regelungen

1. Datenschutz

Der freie Träger ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz verpflichtet (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort. Auf den besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (§ 65 SGB VIII) wird hingewiesen.

Das Stadtjugendamt wird Sozialdaten an den freien Träger nur unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften weitergeben. Der freie Träger darf die Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dem sie ihm befugt überlassen wurden. Auf § 78 SGB X wird hingewiesen. Der freie Träger verpflichtet sich, die technischen und organisatorischen Maßnahmen einschließlich Dienstanweisungen zu treffen, die erforderlich sind, um den Datenschutz zu gewährleisten (§ 78a SGB X) und auf Anfrage zu belegen.

2. Nebenabreden

Der freie Träger und das Stadtjugendamt sind sich einig, dass zu dieser Vereinbarung und den Protokollnotizen keinerlei Nebenabreden insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.

Auf den mit dem freien Träger verabschiedeten Protokollanhang vom 10.12.2012 wird verwiesen. Dieser ist Inhalt dieser Vereinbarung.

3. Schriftform

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformabrede.

§ 7 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. An die Stelle dieser unwirksamen, rechtswidrigen oder nichtigen Bestimmung tritt eine gemeinsam zu vereinbarenden Regelung, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der zu ändernden Bestimmung verfolgt haben.

§ 8 Rechtsweg

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sowie solche aus dem Verfahren der Entgeltvereinbarung nach § 77 SGB VIII sind nicht dem Schiedsstellenverfahren gemäß § 78g SGB VIII zugewiesen. Als Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach §§ 53 ff. SGB X im Bereich der Jugendhilfe sind diese der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen (§ 40 VwGO, § 51 SGG).

§ 9 Übergangsregelung

Eine erste Entgeltvereinbarung wird auf dieser Grundlage bis spätestens Ende 2013 geschlossen. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine neue Vereinbarung, ist die bisherige Entgeltvereinbarung nicht mehr Grundlage für die Belegung.

§ 10 Evaluation

Eine Evaluation der Vereinbarung findet im Rahmen der FachArge HzE § 78 SGB VIII nach 3 Jahren für die Jahre 2013 - 2015 statt.

München, den _____

Leiterin des Stadtjugendamtes

Freier Träger